

Regierungsrat

Rathaus/Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Standeskommission
des Kantons Appenzell Innerrhoden
Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell

4. September 2007

Gegenrechtsvereinbarung betr. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Mitglieder der Standeskommission

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2006 an den Vorsteher des Finanzdepartements, Herrn Regierungsrat Christian Wanner, haben Sie uns den Entwurf für eine Gegenrechtsvereinbarung betreffend Erbschafts- und Schenkungssteuer unterbreitet. Darin ist vorgesehen, dass die beiden Kantone gegenseitig sich, die Bezirke, Gemeinden, ihre öffentlich-rechtlichen Anstalten und Institutionen sowie juristische Personen des Privatrechts, die gemeinnützige und ähnliche Zwecke verfolgen, von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreien.

Inhaltlich stimmen wir Ihrem Vorschlag uneingeschränkt zu, erachten aber den Abschluss einer formellen Gegenrechtsvereinbarung nicht als notwendig, aus folgenden Gründen:

Nach § 225 Abs. 1 lit. d solothurnischen Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (BGS 614.11, StG-SO) sind von der Erbschaftssteuerpflicht befreit die in § 90 Absatz 1 Buchstaben a-k genannten Gemeinwesen, Anstalten und juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz sowie andere Kantone, ausserkantonale Gemeinden und ihre Anstalten, sofern diese nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen. § 90 Abs. 1 StG-SO enthält die mit Art. 58 Abs. 1 des Steuergesetzes des Kantons Appenzell Innerrhoden (StG-AI) vergleichbare Auflistung der von der Steuerpflicht befreiten juristischen Personen. Damit sind im Kanton Solothurn sowohl der Kanton Appenzell Innerrhoden als auch seine Gemeinden und ihre öffentlich-rechtlichen Anstalten bereits aufgrund der gesetzlichen Regelung von der Erbschaftssteuer befreit. Soweit Kantone noch andere öffentlich-rechtliche (Gebiets-) Körperschaften kennen (Bezirke, Amteien, Zweckverbände usw.), gilt die Befreiung auch für diese. Ausgenommen von der Befreiung sind (selbständige) öffentlich-rechtliche Anstalten, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen (z.B. Kantonalbank, Elektrizitätswerk u.ä.). Keine Erbschaftssteuer kann auch von den privatrechtlichen juristischen Personen mit Sitz im Kanton Appenzell Innerrhoden erhoben werden, die wegen der Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der Steuerpflicht befreit sind. Gleiches gilt gestützt auf § 236 Abs. 1 lit. d StG-SO für die Schen-

kungssteuer. Diese Regelung steht seit dem 1. Januar 1995 in Kraft, auch wenn die beiden massgebenden Gesetzesbestimmungen in der Zwischenzeit hauptsächlich redaktionelle Änderungen erfahren haben (zuletzt am 4. Mai 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006).

Das Steuergesetz Ihres Kantons enthält eine vergleichbare Bestimmung über die Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Nach Art. 97 Abs. 2 StG-AI sind steuerfrei Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz im Kanton, die gemäss Art. 58 Abs. 1 dieses Gesetzes steuerbefreit sind. Zuwendungen an ausserkantonale steuerbefreite juristische Personen sind steuerfrei, soweit das Bundesrecht es vorsieht oder deren Sitzkanton Gegenrecht hält.

Wie der Leiter Ihrer Kantonalen Steuerverwaltung anlässlich einer telefonischen Besprechung mit dem Leiter Rechtsdienst unseres Steueramtes bestätigt hat, würde deshalb der Kanton Appenzell Innerrhoden weder vom Kanton Solothurn noch von seinen Gemeinden noch von steuerbefreiten juristischen Personen mit Sitz im Kanton Solothurn eine Erbschafts- oder Schenkungssteuer erheben. Denn der Kanton Solothurn hält – wie vorne ausgeführt – von Gesetzes wegen Gegenrecht. Damit nehmen beide Kantone öffentlich-rechtliche Körperschaften und steuerbefreite juristische Personen des Privatrechts des jeweils anderen Kantons von der Erbschafts- und Schenkungssteuer aus. Die gegenseitige Steuerbefreiung ergibt sich bereits aus den jeweiligen Steuergesetzen, im Kanton Appenzell Innerrhoden zwar nur in Kombination mit der solothurnischen Steuergesetz. Diese kleine Einschränkung ändert am Resultat aber nichts. Eine Gegenrechtsvereinbarung, die nicht mehr als das Ergebnis einer unbestrittenen und beidseits anerkannten Gesetzesauslegung festhält, ist nach unserem Dafürhalten nicht erforderlich und kann unterbleiben. Dementsprechend haben wir seit dem Inkrafttreten der heutigen Regelung keine neuen Vereinbarungen mit anderen Kantonen über die gegenseitige Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer abgeschlossen. Hingegen haben wir darauf verzichtet, die älteren, publizierten Vereinbarungen zu kündigen, um nicht unnötig Verwirrung zu stiften.

Abschliessend versichern wir Ihnen noch einmal, dass wir – in Anwendung unseres Steuergesetzes – den Kanton Appenzell Innerrhoden, seine öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften, deren Anstalten und Institutionen ebenso von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreien wie juristische Personen, die im Kanton Appenzell Innerrhoden von der Steuerpflicht befreit sind. Wir freuen uns, wenn Sie sich unserer Auffassung anschliessen und auch ohne formelle Vereinbarung Gegenrecht halten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Gomm
Landammann

sig.
Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

